

AUSZÜGE AUS DER HESSISCHEN CORONA-KONTAKT- UND BETRIEBSBESCHRÄNKUNGSVERORDNUNG¹ VOM 7. MAI 2020 (STAND: 6. NOVEMBER 2020)

MASKENPFLICHT

- 1) In den Verkehrsbereichen der Gebäude, und in Lehrveranstaltungen auch nach Einnehmen des Sitzplatzes, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1a Abs. 2 zu tragen; demgemäß ist eine Mund-Nasen-Bedeckung:
jede vollständige, an der Gesichtshaut anliegende Bedeckung von Mund und Nase, die aufgrund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache deutlich zu verringern.
- 2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Verkehrsbereiche der Verpflegungseinrichtungen sowie ähnlicher Einrichtungen der Studierendenwerke mit Besucherverkehr.

AUSNAHMEN VON DEN ABSTANDSREGELN IM HOCHSCHULBETRIEB

- 3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen findet keine Anwendung:
 - a) *In den Verkehrsbereichen der Gebäude, Verpflegungseinrichtungen sowie ähnlicher Einrichtungen der Studierendenwerke mit Besucherverkehr bei gleichzeitiger Mund-Nasenbedeckung (siehe oben)*
 - b) *In Praxisveranstaltungen bei gleichzeitiger Mund-Nasen-Bedeckung*
- 4) Der Hygieneplan der Hochschule RheinMain² in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

¹ https://www.hessen.de/sites/default/files/media/cokobev_stand_06.11.pdf

² <https://www.hs-rm.de/fileadmin/Home/Hochschule/Hochschule-RheinMain-Hygieneplan.pdf>

KONTAKTDATENERFASSUNG IN PRÄSENZVERANSTALTUNGEN

- 5) Für die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen im Studienbetrieb, insbesondere bei Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltungen, sowie die Nutzung von Übungs-, PC-, Lern- und Arbeitsräumen, Arbeitsplätze in Bibliotheken, die den Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums zur Verfügung stehen gilt § 1 Abs. 2b Satz 1 Buchst. d entsprechend. Das heißt:

Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Lehrveranstalterin oder dem Lehrveranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist sicher und datenschutzkonform zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung;

- 6) Bei Veranstaltungsreihen erfolgt die Erfassung für jeden Termin. Die nach Satz 1 notwendige Identifikation kann auch in digitaler Form erfolgen.
- 7) Bei wissenschaftlichen Tagungen gilt § 1 Abs. 2b Satz 1 entsprechend. D. h. durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen muss sichergestellt werden, dass der nach § 1 Abs. 1 gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.